Zeitschrift: Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Band: 15 (1875)

Artikel: Das Toggenburg unter äbtischer Herrschaft
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-946526

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Toggenburg

unter äbtischer Herrschaft.

Herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen.

Mit einer Tafel.

ST. GALLEN.
HUBER & COMP. (F. FEHR.)
1875.

S
3
Pl.

Lith. Anst. J. Tribelhorn in St. Gallen.

Das Toggenburg

unter äbtischer Herrschaft.

Herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen.

Mit einer Tafel.

STADTBIBLIOTHEK ST. GALLEN · VADIANA ·

ST. GALLEN.
HUBER & COMP. (F. FEHR.)
1875.

«Der Toggenburger wird den erhebenden Vorzug seines jetzigen Zustandes um so nachdrücklicher würdigen lernen, wenn er auf diesem geschichtlichen Wege mit dem Bildungsgange seines Volkes sich vertraut macht und da inne wird, durch welche Beschwerden, Anfechtungen und selbst besorgliche Gefahren seine Voreltern sich hindurch kämpfen mussten, um allmählig zum Besitze jenes edeln und kostbaren Gutes leiblicher und geistiger Freiheit zu gelangen, dessen ihre jetzigen Nachkommen in ungetrübtem Genusse sich erfreuen.»

Karl Wegelin, Gesch. d. Landschaft Toggenburg, I. 8.

Vor zehn Jahren hat eine Neujahrsgabe des historischen Vereins die Geschichte der Grafen von Toggenburg erzählt. Die folgenden Blätter schliessen sich jener Arbeit bescheiden an und wollen in gedrängtem Rahmen ein Bild von den Geschicken geben, die das toggenburgische Volk nach dem Ausgang des einheimischen gräflichen Geschlechtes bis zum Beginne des gegenwärtigen Jahrhunderts trafen. Sie setzen sich zur nähern Aufgabe, darzustellen, wie die Toggenburger, nachdem sie aus den Händen von Verwandten ihres letzten Grafen an das Kloster St. Gallen übergegangen waren, im Vertrauen auf ihre eigene Kraft und auf ihre schon früh angeknüpften Verbindungen mit einigen eidgenössischen Orten sich von der neuen Herrschaft zu befreien suchten; wie ihnen dies zweimal gelang, doch ohne dass ihrer Errungenschaft jeweilen die Dauer beschieden worden wäre, bis sie endlich vor 77 Jahren nach einem dritten Anlauf, zu dem heissersehnten Ziele kamen, um es nicht wieder preiszugeben.

Nicht immer anziehend ist ein Bild abwechselnd glücklichen Erreichens und unerwartet herben Rückfalls. Aber wenn ein schliessliches Gelingen uns mit reiner Freude erfüllt, so dürfen wir die Gründe nicht unbeachtet lassen, die frühere Bestrebungen erfolglos machten. In der Vergangenheit liegt ernste Lehre für Gegenwart und Zukunft. So dürften unsere jungen und alten Freunde doch nicht theilnahmlos an den toggenburgischen Geschichten vorübergehen, die wir jetzt in aller Einfachheit zu erzählen suchen.

I.

Es ist hinlänglich bekannt, welch tief eingreifende Veränderungen in der östlichen Schweiz erfolgten, als der letzte Graf von Toggenburg, Friedrich VII., im Frühjahr 1436 starb. Beinahe der ganze jetzige Kanton St. Gallen, ein grosser Theil des Kantons Graubünden und der jetzt österreichische Theil des Rheinthals mit Lichtenstein hatte ihm gehört, ein weites, zusammenhängendes Gebiet, das er in langer Regierung mit unübertroffener Klugheit und starker Hand zu der von seinen Vorfahren vergeblich erstrebten Abrundung gebracht hatte. Leider war er nicht zu bewegen gewesen, bestimmte schriftliche Verfügungen über die Nachfolge in seinen auf verschiedene Weise an sein Haus gelangten Ländern zu erlassen, und so zerfiel nach seinem Tode das ganze mühsam aufgebaute Werk. Die Herzoge von Oesterreich, die eidgenössischen Orte Zürich und Schwiz, mit denen der Graf Burg- und Landrechte abgeschlossen hatte, suchten gleichzeitig neben einer zahlreichen Verwandtschaft ihre Ansprüche auf einzelne Theile der Hinterlassenschaft geltend zu machen. Die hieraus entstehenden Verwicklungen, vorzüglich aber die leidenschaftliche Eifersucht zwischen Zürich und Schwiz, führten zu blutigem Kriege, der immer weitere Kreise ergriff und schliesslich die ganze Eidgenossenschaft in ihrem innersten Bestand erschütterte.

In der Verwirrung dieser Zeit beobachteten die Toggenburger anfangs eine besonnene Zurückhaltung. Zwar lag der Gedanke nahe, ohne Rücksicht auf berechtigte Erben einen unabhängigen Staat zu gründen; aber Friedrichs kluges, bei aller Schärfe doch Vertrauen weckendes Regiment hatte demokratische Gelüste nicht aufkommen lassen, so dass nach seinem Tode das Volk von loyalem Unterthanensinn durchdrungen

war. Noch im Frühjahr 1436 traten die Toggenburger zu einer Gemeinde zusammen, und indem sie die Rechte der gräflichen Wittwe ausdrücklich vorbehielten, schwuren sie in einem *Landeid* treues Zusammenhalten zu Handhabung und Schirm der ihnen von den Grafen verliehenen Rechte und Freiheiten und erwählten zu einstweiliger Besorgung der Landesgeschäfte Hauptleute und Räthe aus ihrer Mitte. Doch bald liessen sie sich bereden, aus dieser neutralen Haltung herauszutreten und der Politik von Schwiz zu folgen, das, von umsichtiger und thatkräftiger Hand gelenkt, seit Jahrzehnten seinen Einfluss über die Ostschweiz bis an den Bodensee auszubreiten suchte. Im Dezember des erwähnten Jahres, wenige Tage vor Weihnachten, trafen Gesandte von *Schwiz* und dem befreundeten *Glarus* in Wattwil ein. Ihr Führer, der Landammann Ital Reding, legte den in Eile versammelten Abgeordneten der toggenburgischen Gemeinden ein *Landrecht* vor, das die Grafschaftsleute mit jenen beiden Orten auf dem Fusse gleicher Berechtigung und Verpflichtung eng verbinden sollte. Lange, heisst es, standen sie unschlüssig vor einem Geschenk, dessen Werth ihnen trotz der Redensarten, mit denen es angepriesen wurde, zum mindesten zweifelhaft erschien. Als aber der gewandte schwizerische Staatsmann von einschmeichelnder Ueberredungskunst zu Drohungen schritt, da gaben sie ihre Zustimmung und leisteten den wichtigen Schwur.

Diese unmittelbare Verbindung der Toggenburger mit Schwiz und Glarus blieb unvergessen in den folgenden Jahrhunderten. Trat sie auch bisweilen in den Hintergrund, so bestimmte sie doch wesentlich das Verhältniss des Landes zur schweizerischen Eidgenossenschaft und tauchte in schwierigen Zeiten immer wieder auf. Für den Augenblick schloss sie allerdings eine Annäherung an Zürich aus und erregte hier eine Erbitterung, die dem Volke gelegentlich fühlbar werden sollte.

Bei der Theilung des gräflichen Besitzes fiel die toggenburgische Landschaft schliesslich zwei Brüdern, den Freiherren *Hildebrand* und *Petermann von Raron* im Wallis als erbberechtigten Verwandten Friedrichs VII. zu. Bereitwillig leisteten alle Unterthanen, vorab die Bürger von Lichtensteig, dann die Leute im Thurthal und im Wildenburger Bezirk (der Gegend von Wildhaus), endlich die im Niederamte oder Bazenhaider Gericht, im Neckerthal und in der Lütisburger Markung den neuen Landesherren ihre Huldigung. Diese liessen sich dafür herbei die hergebrachten Freiheiten zu bestätigen und neue Rechte zu gewähren, wie denn z. B. Lichtensteig den Wünschen seiner Bürger gemäss eine Reihe von Privilegien erhielt, die sein unter Graf Donat im Jahre 1400 verbrieftes Stadtrecht wesentlich ergänzten. Durch eine besondere Urkunde bekräftigten die Herren von Raron wohlwollend jenen Landeid, den das Volk nach dem Tode Friedrichs zur Beschützung seiner hergebrachten Freiheiten geschworen hatte. Sie traten auch gleich den übrigen toggenburgischen Erben in ein Landrecht mit Schwiz und Glarus, gestatteten aber zugleich die Erneuerung der eigenen Verbindung, die das Volk mit jenen beiden Orten abgeschlossen hatte.

Wirklich versammelten sich Ende März 1440 die waffenfähigen Männer des untern Theils der Grafschaft in Ganterswil zur feierlichen Wiederbeschwörung dieses Landrechts. Sie gelobten die Ehre und Wohlfahrt der beiden Länder Schwiz und Glarus redlich zu fördern und ihren Schaden zu wenden, überhaupt denselben berathen, beholfen und auch *gehorsam* zu sein; Streitigkeiten, in welche das Land Toggenburg oder ein Theil desselben verflochten würde, der Entscheidung beider Orte zu unterstellen; künftige Burg- und Landrechte nur mit ihrer Zustimmung einzugehen, und endlich im Falle der Noth auf eigene Kosten Hülfe zu leisten, wie umgekehrt auch Schwiz und Glarus den Toggenburgern freien Beistand senden wollten, so oft sie angegriffen würden. Zum ersten Male ward das Landrecht förmlich verbrieft. Aber die Einheit fehlte. Denn misstrauisch hielten sich die Bewohner des obern Theils der Grafschaft von dem Eide fern, indem es ihnen bedenklich schien, dass die Toggenburger den Eidgenossen nicht nur beholfen und berathen, sondern auch gehorsam sein sollten. Wohl mochten sie sich der Vormundschaft erinnern, die die Schwizer Jahrzehnte lang über die Appenzeller ausgeübt und widersetzten sich beharrlich der Beschwörung eines Bundes, der, wie sie zugleich behaupteten, von der ursprünglich vereinbarten Form in wesentlichen Punkten abwich. Dessenungeachtet nahmen alle Toggenburger als

Bundes- und Parteigenossen jener beiden Stände Schwiz und Glarus am alten Zürcherkriege Theil. Sie überfielen zu wiederholten Malen die benachbarten zürcherischen und österreichischen Gebiete und hatten sich hinwieder auf eignem Boden der Angriffe ihrer Gegner zu erwehren. Der Frieden des Jahres 1450, der endlich den unseligen Bürgerkrieg zum Abschluss brachte, berührte übrigens ihre äussere Stellung nicht: noch 18 Jahre verblieben sie unter der milden Herrschaft der Freiherren von Raron.

Da geschah es im Jahre 1468, dass Petermann von Raron, dem damals nach erfolgtem Tode seines Bruders die Grafschaft noch allein gehörte, Alles, Land und Leute, so viel bisher unter seiner Oberhoheit gestanden hatte, um die für die damaligen Verhältnisse nicht ganz unbedeutende Summe von 14,500 Gulden dem *Kloster St. Gallen* käuflich überliess. Klug hatte der umsichtige Abt *Ulrich Rösch* (1463—1491) die Geldverlegenheiten des Herrn von Raron zu benutzen gewusst, um der Stiftung des heiligen Gallus ein Gebiet nun völlig zuzuwenden, in welchem das Kloster seit langer Zeit ohnehin zahlreiche Güter und Rechte besass. So kam das Toggenburg unter die Herrschaft eines eben damals zu erneuertem Ansehen sich erhebenden, mächtigen Gotteshauses, und damit waren die Geschicke des Landes für mehr als drei Jahrhunderte bestimmt; denn mit wenigen Unterbrechungen, die unsere besondere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen werden, gebot hier von nun an der Krummstab der Aebte, bis er sich endlich in einer Zeit allgemeiner Umwälzung vor einer überlegenen Macht, dem siegreich vordringenden modernen Volksstaat, senken musste.

Man kann nicht sagen, dass die politischen Verhältnisse der Toggenburger durch diesen Herrenwechsel wesentlich geändert worden wären. Abt Ulrich VIII. gestattete ihnen die Erneuerung des mehrfach erwähnten Landeides, der dem Volke als ein Palladium seiner Rechte erschien. Der Schultheiss Albrecht Miles von Lichtensteig (der Vater des als Chronist bekannten Hermann Miles) konnte demnach ohne Widerspruch eine Landsgemeinde veranstalten, auf welcher die von den Vätern einst zu gemeinsamem Trost und Nutzen für Gegenwart und Zukunft geschlossene Vereinigung neu beschworen wurde.

Nach Einer Richtung aber erlitten die Toggenburger bei diesem Uebergange doch eine nicht geringe Einbusse. Wohl nämlich trat auch der Abt nach dem Beispiel der Freien von Raron und der übrigen toggenburgischen Erben in das Landrecht mit Schwiz und Glarus; wohl versprach er in der betreffenden Urkunde für sich und seine Nachfolger dieses Landrecht niemals aufzugeben, kein anderes Burg- und Landrecht einzugehen, das diesem nachtheilig wäre, seinen Bundesgenossen von Schwiz und Glarus im Kriegsfalle mit dem Lande Toggenburg behülflich zu sein, wie auch die beiden Orte den Abt zu unterstützen hätten, so oft er wegen der Grafschaft in Bedrängniss kommen sollte; wohl gelobte er endlich die Landleute bei den von ihren früheren Herren erworbenen Rechten und Freiheiten zu belassen — aber das eigene Landrecht der Toggenburger mit Schwiz und Glarus ward durch keinen Vorbehalt ausgeschieden, ja nicht mit einem Worte erwähnt, und die etwas bedenkliche Bestimmung war dagegen eingeflochten, dass die beiden Orte jederzeit bereit sein sollten, dem Abte seine toggenburgischen Unterthanen in gesetzmässigem Gehorsam zu erhalten. Allerdings bestätigte der Abt gelegentlich jenes alte, vom Volke abgeschlossene Landrecht, das jetzt auch die Unterthanen des obern Amtes besiegeln liessen, aber bei den bindenden Zusagen, die ihm in seinem eigenen Briefe von den beiden Ständen gemacht worden waren, hatte dieses Zugeständniss wenig zu bedeuten.

So war es dem gewandten Leiter des Klosters St. Gallen gelungen, seinen neuen Unterthanen in der Verbindung mit Schwiz und Glarus den Rang abzulaufen, und sich all der Vortheile zum Voraus zu versichern, die ihm die Wehrkraft jener Bundesgenossen bieten konnte. Unter solchen Umständen erscheint es wie ein Widerspruch, dass die Toggenburger ihre unmittelbaren Beziehungen zu jenen beiden Gliedern der Eidgenossenschaft nicht aufgaben. Sie folgten hierin offenbar, wie schon im Jahre 1436, der Politik der Schwizer, die durch ihre Bündnisse zugleich mit dem Volke und mit dem neuen Landesherrn zwiefache Garantie für ihren Einfluss in der Grafschaft gewannen. Wohl ihrem Bemühen ist es denn auch zuzuschreiben, dass die beiden Stände Zürich und Luzern, die sich sonst mit Schwiz und Glarus in den Schirm

der Abtei St. Gallen als eines zugewandten Gliedes der Eidgenossenschaft theilten, förmlich auf jede Einmischung in die toggenburgischen Angelegenheiten verzichteten.

Bis tief in das 16. Jahrhundert hinein konnten sich die Aebte von St. Gallen der wichtigen Erwerbung im Ganzen ungestört erfreuen. Die Toggenburger entrichteten ihnen gleich wie den früheren Herren alle Abgaben an Geld und Naturalien, die nach Herkommen und verbrieften Satzungen auf den Personen und den Gütern lasteten. Sie griffen ohne Widerrede zu den Waffen, wenn der Abt das Aufgebot im Lande ergehen liess. Freilich weit häufiger als von Seite des Klosters wurde damals ihre kriegerische Kraft von Schwiz und Glarus zu Gunsten der Eidgenossen in Anspruch genommen, so dass uns ihre Contingente in all den grossen Kämpfen der Schweizer zu Ende des 15. und zu Anfang des folgenden Jahrhunderts begegnen. Sie betheiligten sich an dem Winterfeldzuge des Jahres 1474 und an der ersten grössern Waffenthat in den Burgunderkriegen, der Schlacht bei Héricourt. Sie halfen zwei Jahre später die glänzenden Siege bei Grandson und bei Murten erringen. Ihre Mannschaft war im Schwabenkriege bei der glücklichen Waffenthat am Schwaderloh. Dann zogen auch toggenburgische Schaaren fast von Jahr zu Jahr über die Alpen nach Italien, um dort im Interesse fremder Fürsten, sei es des Königs von Frankreich, des Herzogs von Mailand oder des Papstes ihre Waffen zu erproben. Sie kämpften unter harten Verlusten in den blutigen Schlachten bei Novara und bei Marignano und trugen ihren redlichen Antheil an Schmach und Ruhm davon, die den Eidgenossen aus jenen italienischen Feldzügen erwachsen sind. Das Andenken an diese kriegerischen Thaten hat sich im Toggenburg bis auf den heutigen Tag erhalten. Noch bewahrt man auf dem Rathhause zu Lichtensteig eine Fahne, die an jenen glänzenden Feldzug des Jahres 1512 erinnert, in welchem die damals im Solde des Papstes stehenden Schweizer binnen wenigen Wochen die Franzosen aus Oberitalien vertrieben und über die Alpen zurückdrängten. Als Julius II. in seiner hohen Freude über diese Erfolge den Eidgenossen durch seinen Kardinallegaten Matthäus Schinner prachtvolle Geschenke, vor allem eine Anzahl seidener Banner in den Farben des betreffenden Standes, geschmückt mit einem heiligen Bilde, überreichen liess, da gingen auch die Toggenburger nicht leer aus und erhielten die erwähnte Fahne, von der unser Neujahrsblatt eine getreue Abbildung gibt. Sie ist von gelbem Seidendamast und zeigt in der Mitte das Toggenburger Wappen, die schwarze Dogge mit dem silbernen Stechhalsband, darüber zwei rothe Schlüssel als Symbol der Gewalt des Stellvertreters Petri, endlich in der obern linken Ecke das Bild des heiligen Sebastian, wie er an einen Baum gebunden, getroffen von den Pfeilen seiner heidnischen Feinde, den Märtyrertod erduldet. Die also Beschenkten erhielten überdies die schriftliche Erlaubniss, dieses Bild für alle Zukunft im Banner führen zu dürfen.[1])

Während aber die Toggenburger sich in so hervorragender Weise, gleichsam als ebenbürtige Verbündete der Eidgenossen, an den oben berührten Kämpfen betheiligten, konnte es nicht fehlen, dass ihr Selbstgefühl erwachte und dass ihr Anfangs leidliches Verhältniss zu der neuen Herrschaft allmälig erschüttert wurde. Wenn sich auch Abt Ulrich sichtlich bemühte, seine neuen Unterthanen in den ersten Jahren seiner Herrschaft geschmeidig zu behandeln, auf die Dauer hielt er seinen schroffen, herrischen Sinn nicht zurück, und bald erlaubte er sich Eingriffe in die von ihm selbst anerkannten Privilegien des Volkes. Dann brauste dieses auf und nahm eine drohende Haltung an. Ein Lichtensteiger Bürger liess sich vernehmen, wenn der heilige Gallus nur darum in diese Lande gekommen sei, um durch seine Nachfolger die Toggenburger und ihre Freiheit zu kränken, so wäre er wohl besser in Irland zurückgeblieben! Unter Abt *Franz Gaisberger*, dem zweiten Nachfolger Ulrichs VIII. (1504—1529), vermehrten sich die Klagen und das Misstrauen. Als sein Landvogt, d. i. der äbtische, in Lichtensteig residirende Statthalter, sich zu widerrechtlicher Verhaftung eines Bürgers verleiten liess, brach ein zorniger Volkshaufe das Gefängniss auf und setzte den Eingesperrten auf freien Fuss. Beide Theile mussten vom Stande Schwiz einen scharfen Verweis entgegennehmen, die Regierung wegen ihrer Eigenmächtigkeit, das Volk um seines gewaltthätigen Schrittes willen, aber bei dieser Gelegenheit hatten die Toggenburger zum

[1]) Vergl. unten die Beilage.

ersten Male das harte Wort aus dem Munde des Abtes gehört, dass er ihr natürlicher Herr, sie aber seine Unterthanen und als solche seinen hohen und niedern Gerichten unbedingt unterworfen seien, ein Wort, das wohl geeignet war, allfällig bestehende Illusionen über ihre Lage unter der neuen Herrschaft gründlich zu zerstören.

Schon waren mannigfache Gährungsstoffe vorhanden, ohne dass es übrigens zu einem gewaltsamen und allgemeinen Ausbruch der Missstimmung gekommen wäre, als die Reformation, jene grosse Zeit, in welcher die Ideen von religiöser, geistiger, politischer Freiheit die Gemüther allüberall bis in's Innerste erregten, den Gedanken der Befreiung von der äbtischen Herrschaft unter den Toggenburgern weckte. Die reformatorischen Lehren fanden im Lande Zwingli's früh eine Stätte gedeihlicher Entwicklung. Schon 1524 versammelte der Landrath, jene gemäss dem „Landeid" aufgestellte Volksvertretung, die sämmtlichen Kirchendiener, um sie aufzufordern, sich in ihren Predigten allein an die Schrift zu halten. Binnen Kurzem war die Reform in beinahe allen Theilen des Landes durchgeführt und die drohenden Abmahnungen der Schwizer, die dem freien Zuge der Bewegung Einhalt zu thun versuchten, hatten nur vorübergehenden Erfolg. Nun mussten sich ernstere Konflikte zwischen den Toggenburgern und ihrem geistlichen Fürsten von selbst ergeben, denn die Gemeinden fingen an, ihre Pfarrer nach eigenem Gefallen zu wählen, über die bisher vom Abte ausgeübten Kollaturrechte sich hinwegzusetzen, in seine geistliche Gerichtsbarkeit keck einzugreifen, wie die Loslösung von den bisherigen kirchlichen Gewalten es mit sich brachte. Die geschäftigen Vermittlungsversuche der Schwizer, die dem Abt nach Kräften beholfen waren, vermehrten nur die Widersetzlichkeit der Unterthanen, die in Zürich eifrige Unterstützung fanden. Immer weiter geführt, verweigerten sie bald die Bezahlung der schuldigen Zinse und Steuern, und als endlich Schwiz und Glarus im Jahre 1527 den Parteien zur Ausgleichung der angehäuften Streitigkeiten einen Rechtstag ansetzten, stellten die Toggenburger das unerwartete Ansuchen, es mögen ihre Schirmherren den Abt dahin weisen, dass er ihnen gegen Zurückerstattung des vor 59 Jahren für diese Grafschaft bezahlten Kaufschillings (14,500 Gulden) die Auslösung von seiner Herrschaft bewillige, „damit sie hinfür zu beiden Theilen ruhig bleiben und in Sachen schaffen und handlen möchten, wie ihnen füglich und gelegen wäre." Allein diesen Vorschlägen widersetzten sich die Gesandten des Abtes begreiflicher Weise aus allen Kräften. Sie liessen den Kaufbrief als den unantastbaren Rechtstitel, durch welchen das Gotteshaus in den Besitz des Landes gekommen war, verlesen, und die Schwizer und Glarner selbst ermahnten die toggenburgischen Abgeordneten von solchem Ansinnen abzustehen. In den Stürmen des Jahres 1528 trat diese Frage in den Hintergrund, um neuerdings mit dem folgenden Frühjahr aufgenommen zu werden, da *Kilian Germann*, ein geborner Toggenburger, zwar ein milder, freundlicher Herr, aber entschiedener Gegner der Reform in St. Gallen zum Abte erhoben wurde (1529—1530). Umsonst trat er persönlich vor den Landrath in Lichtensteig und versicherte die Väter des Volks, dass er sich nicht bloss als ihren Oberherrn, sondern als ihren getreuen Mitlandmann erzeigen werde. Ein Mahnschreiben von Zürich, das die Toggenburger in ihrem Widerstande ermunterte, war eben eingelaufen — so gaben sie dem Abte ausweichenden Bescheid und versagten ihm die Huldigung. Im September bestellten die nach Lütisburg und Lichtensteig einberufenen Gemeinds- und Gerichtsversammlungen die Schultheiss-, Ammann-, Weibel- und Richterstellen nach eigenem Belieben. „Die Läuf sind seltsam und ungewärlich, als ich sie nie mag gedenken", schrieb damals Landvogt Geiger an Dekan und Konvent des Klosters St. Gallen. Jetzt versuchte der Abt von Ueberlingen aus, wohin er wegen der drohenden Haltung der St. Gallischen Bürgerschaft geflohen war, eine nachdrückliche Sprache zu führen und forderte in einer Zuschrift die Toggenburger auf, ihn als ihren natürlichen Oberherrn anzuerkennen, die gebräuchliche Huldigung ohne Widerrede zu leisten und allen übrigen Verpflichtungen gegen das Gotteshaus getreulich nachzukommen. Der Landrath beschloss, den Entscheid über dieses Begehren dem Volke vorzulegen und berief es auf Sonntag den 19. Juni 1530 zu einer Landsgemeinde auf der Pfaffenwiese, einem damals freien Platze mitten im Dorfe Wattwil, wo heutzutage die Kirche steht. Grosser Unwille wurde laut, als des Abtes Brief verlesen wurde, denn das

Volk war überzeugt, dass man bisher weder dem Gotteshause an seinen Rechten Abbruch gethan, noch sonst sich über Gebühr etwas zugeeignet habe. Bei der herrschenden Aufregung wollte man einen eben anlangenden neuen Brief des Abtes gar nicht anhören und versagte auch den anwesenden Rathsboten von Schwiz, die sich um Erneuerung des Landrechts bemühten, jede Theilnahme an den Verhandlungen. So gross war die durch das Vorgehen des Prälaten wachgerufene Erbitterung, dass die Landsgemeinde jetzt zu dem Beschlusse schritt, ihn nicht als Oberherrn anzuerkennen, ihm weder zu huldigen noch zu schwören, sondern vielmehr ein eigenes selbständiges Regiment unter der Leitung eines Landammanns aufzurichten. Die schwizerischen Gesandten wurden mit dem verletzenden Bemerken abgefertigt, sie mögen eine Gemeinde mit ihrem Landrecht ruhig lassen und erst dann wieder kommen, wenn man nach ihnen schicke. Sogleich wurden die Wahlen durch offenes Handmehr vorgenommen, der Ammann *Bernhard Künzli* von Brunnadern zum *Landammann,* der bisherige Landvogt *Hans Geiger* aus Kennelbach zum *Seckelmeister,* ein Bürger aus Lichtensteig zum *Landweibel* ernannt und endlich ein aus 36 Mitgliedern bestehender *Landrath* aufgestellt. Der Landvogt Geiger, der dreissig Jahre in äbtischen Diensten gestanden hatte, berichtete seinem bisherigen Herrn von dieser denkwürdigen Landsgemeinde und reichte in höflicher Form seine Entlassung ein.

Und noch weiter gingen die Toggenburger. Sie ordneten eine Gesandtschaft nach Zürich ab, die mit diesem Stande über die Aufnahme in das „christliche Burgrecht", das eine Anzahl reformirter Städte unter dem Vortritte Zürichs zu gegenseitigem Schutze ihres Glaubens abgeschlossen hatten, verhandeln und zugleich die völlige Auslösung von der St. Gallischen Herrschaft betreiben sollte. Das Erstere ward sogleich vereinbart. Bald darauf, am 27. Oktober, schlossen die Bevollmächtigten beider Theile, trotz den Einreden der Stände Schwiz und Luzern, in der Stadt Zürich auch den *Loskauf* ab. In Betracht nämlich, dass die Toggenburger den neuen Glauben angenommen hatten, verkauften Zürich und Glarus, unbeschadet den Rechten der beiden andern äbtischen Schirmorte Schwiz und Luzern, „als rechte, ordentliche, unzweifelhafte Verwalter und Schirmherren des Gotteshauses und der Landschaft St. Gallen", dem Landammann, Räthen und gemeinen Landleuten im Toggenburg um 15,000 Gulden sämmtliche Besitzungen, Gefälle und Hoheitsrechte aller Art, die das Stift St. Gallen theils schon seit alter Zeit in dieser Grafschaft besessen, theils durch den im Jahre 1468 getroffenen Kauf, oder auch erst seither erworben hatte. Abt *Diethelm Blarer*, der kurz vorher nach Kilians plötzlichem Tode erwählt worden war, protestirte feierlich gegen diesen einseitig vorgenommenen Verkauf; aber die Landsgemeinde entliess den Ueberbringer seiner Briefe ohne ihn gehört zu haben; sie hätten dem Herrn Abt Kilian selig, der doch ihr Landmann gewesen sei, nicht „losen" wollen, wie wollten sie nun dem jetzigen erwählten Herrn zuhören!

Niemand wird behaupten mögen, dass die Toggenburger und ihre Freunde unter den Eidgenossen in diesen Angelegenheiten nach Massgabe strengen Rechtes vorgegangen seien. So billig auch der Loskauf äusserlich erscheint, so zweifelhaft war seine Legalität, da durchaus die Zustimmung des Eigenthümers fehlte. Aber wo ist in solchen Fällen jemals Recht und Unrecht scharf abgewogen worden? Wo sind überkommene Ansprüche unverletzt geblieben, wenn ein Volk sich von der Herrschaft eines Fürsten befreien und die Regierung in eigne Hände nehmen wollte? Wahrlich auch die alten Eidgenossen an den Ufern des Vierwaldstättersees haben sich über manche wohlverbriefte Forderung des habsburgischen Hauses hinweggesetzt. Aber war auf anderm Wege die Freiheit zu erlangen, die sie, nach der Ausdrucksweise einer allerdings viel spätern Zeit, als ihr unveräusserliches Recht betrachteten? So waren auch die Toggenburger frei, sie sahen sich thatsächlich im Vollbesitze der erstrebten Unabhängigkeit, und es fragte sich nur, ob sie auch im Stande wären, bei den unvermeidlichen Verwicklungen der Zukunft durch treues Zusammenhalten und entschiedene Politik ihre glückliche Errungenschaft nach dem Vorbild jener Eidgenossen zu behaupten.

Für kurze Zeit galt das Toggenburg als ein vollberechtigtes Glied der reformirten Eidgenossenschaft. Die Protestanten des Landes, die die überwiegende Mehrzahl bildeten, betheiligten sich an dem

zweiten Kappeler Kriege, der nicht ganz ein Jahr nach jenem Loskauf ausbrach, und rückten als Verbündete der Zürcher in's Feld. Schon liessen sie an Glarus die Mahnung ergehen, mit ihnen kraft des beschwornen Landrechts auszuziehen. Aber mit Einem Schlage lähmte die Nachricht von der Niederlage des zürcherischen Heeres bei Kappel, am 11. Oktober 1531, ihr zuversichtliches Bemühen.

Oft genug ist von den verhängnissvollen Wirkungen dieser Schlacht und von der stumpfen Muth- und Kopflosigkeit erzählt worden, in welche die Reformirten unter dem Eindrucke einer einzigen, materiell doch keineswegs bedeutenden Niederlage versanken. Auch die Toggenburger waren in jenen Tagen jeder ruhigen Ueberlegung baar. Wie sie unlängst das schwizerische Landrecht mit hochfahrenden Worten von sich gewiesen hatten, so gaben sie jetzt das christliche Burgrecht mattherzig preis. Ja ihre angesehensten Männer betrieben eine Annäherung an die katholischen Orte und waren so gutmüthig zu glauben, dass diese den einseitig abgeschlossenen Loskauf bestätigen würden. Wirklich zeigten sich Luzern, Uri, Unterwalden und Zug geneigt, mit den Toggenburgern in gütliche Unterhandlungen einzutreten und die Lösung vom Stifte zu genehmigen, aber unter der Bedingung, dass sie sich des genauesten allen ihren Anordnungen fügten. Auch die tief erbitterten Schwizer konnten nach eindringlichen Vorstellungen dieser Orte zu friedlicheren Gesinnungen gegen ihre ehemaligen Bundesgenossen bestimmt werden und erklärten schliesslich Gnade für Recht ergehen zu lassen, wenn die Toggenburger das Feld sogleich räumen und nach Hause ziehen würden. Wegen des Loskaufs, meinten sie mit vorsichtiger Zurückhaltung, liesse sich guter Rath wohl noch ausfindig machen, „denn", schrieben sie am 1. November an den toggenburgischen Feldhauptmann, „uns ist auch lieber, dass ihr frei seid, als dass ihr stets zum Gottshaus gehöret."

Zu ihrem Unglück konnten sich aber die Toggenburger nicht kurz und gut für den geforderten Rückzug aus dem Gasterlande, wohin ihre Hauptmacht vorgerückt war, entscheiden. Landammann Künzli unterschätzte die kriegerischen Erfolge der katholischen Orte und glaubte an eine baldige Wendung ihres Waffenglücks. Anderseits musste er die schlimmen Folgen doch wohl ahnen, die der Abfall von dem immerhin noch mächtigen und einflussreichen Zürich nach sich ziehen würde. Die Lage der Dinge klar zu begreifen und seinem Volke bei der allgemeinen Verwirrung den richtigen Weg zu weisen, war er nicht der Mann. Statt die Gunst des Augenblicks zu erfassen, schwankte er unentschlossen ein paar Tage lang und gab damit den Siegern den offenbar erwünschten Anlass zu feindseliger Wendung in die Hand. Von dem im November 1531 vereinbarten zweiten Landfrieden wurden die Toggenburger ausgeschlossen; verlassen von den Zürchern, sahen sie sich schutzlos einem Gegner preisgegeben, der den Willen und die Macht hatte, den Sieg gründlich auszubeuten. „Das muss Gott erbarmen," sprachen ihre Abgeordneten in dem zu Horgen versammelten Kriegsrathe der Zürcher, „dass man uns also verführt hat und jetzt stecken lasst. Wo ist jetzt Lib und Gut, so ihr uns so dick zugeseit hand?" Mit den Worten: „Man wöllt ihres Polteren nit" wies man ihnen die Thüre.

Nur durch inständige Bitten konnten die Schwizer von einer Invasion in's Toggenburg zurückgehalten werden. In einem Separatfrieden zu Rapperswil (Ende November), der die reformirten Landleute denselben demüthigenden Bestimmungen unterwarf, die Zürich im zweiten Landfrieden sich gefallen lassen musste, verhiessen sie allerdings den Loskauf aufrecht zu halten. Aber schon im December gaben ihnen eingegangene Klagen, wohl veranlasst durch die Umtriebe der äbtischen Partei, den Vorwand zur Aufkündung jenes Friedens. Immer herrischer traten sie auf, immer offener unterstützten sie die Sache des Abtes, der die unbedingte Rückgabe des dem Stifte in der toggenburgischen Landschaft zuständigen Eigenthums nebst allen dazu gehörenden Rechten und Herrlichkeiten verlangte. Immer gefügiger aber zeigten sich auch die Toggenburger, und nach einer gütlichen Uebereinkunft auf einem neuen Tage zu Rapperswil, am 30. April 1532, durfte der Abt unter einigen die alten Freiheiten schützenden Vorbehalten die toggenburgische Landesregierung wieder in Besitz nehmen. Die Landleute hatten den im Jahre 1530 errichteten Kaufbrief nebst dessen Beibriefen, die sofort entkräftet wurden, dem Abte auszuliefern; die

noch ausstehenden Steuern mussten sie ihm ungeschmälert verabfolgen lassen; die hohen und niedern Gerichte sollten der Abt und die Landleute gemeinschaftlich, d. h. jeder Theil zur Hälfte besetzen. Glaubensfreiheit war stillschweigend eingeräumt. Die Toggenburger nahmen diesen Vergleich, der ihnen einen Mitantheil an der Regierung zugestand, willig an. Nach einer spätern Erläuterung durften sie die Loskaufsurkunde bei den Appenzellern hinterlegen, so dass sie ihnen nöthigenfalls zum Gebrauche zugänglich war, und der Abt verpflichtete sich, zum Landvogt jeweilen einen achtbaren, redlichen Mann zu ernennen, der ein geborner und im Toggenburg angesessener Landmann sei.

Nun erschien Abt Diethelm (es war am 11. August 1532) mit einem stattlichen Gefolge im Lande. Nach früherer Sitte ward ihm im Lichtensteigischen Amthause der Ehrenwein gereicht. Dann empfingen ihn ehrerbietig der Landrath und die Ammänner in der Kirche zu Wattwil. Er ernannte den Bruder seines Vorgängers, den Hauptmann Hans Germann von Bazenhaid, zum Landvogt — von einem Landammann konnte jetzt nicht mehr die Rede sein. Draussen aber auf der Pfaffenwiese trat unterdessen das Volk zur Landsgemeinde zusammen, bestätigte den neuerwählten äbtischen Beamten durch offenes Handmehr und legte dann in alter Weise dem Landesherrn das eidliche Gelöbniss der Treue und des Gehorsams ab.

Aber noch Jahre lang bis zum Ueberdrusse wurden die toggenburgischen Angelegenheiten auf eidgenössischen Tagen herumgeschleppt, indem der Abt keine Ruhe hatte, bis das Loskaufsinstrument völlig vernichtet war. Im Jahre 1538 endlich gelangte er zu seinem Ziele. Die Toggenburger mussten jene Urkunde mit den darauf bezüglichen Schreiben der 5 katholischen Orte an Schwiz ausliefern und dem Abte nochmals in aller Form als ihrem natürlichen Oberherrn Huldigung und Eidespflicht leisten. Nach sechsjährigem Widerstande kehrte das Volk in die frühere Dienstbarkeit zurück.

Das war der Ausgang des ersten Befreiungsversuchs der Toggenburger.

II.

„So hatte dieses Stift," sagt Ildefons v. Arx, der gelehrte Geschichtschreiber des Kantons St. Gallen und eifrige Vertheidiger der äbtischen Herrschaft, „zwar wieder das Toggenburg erobert, nicht aber die Toggenburger gewonnen, nicht ihren Hang zu der verkosteten Unabhängigkeit besiegt, noch den nachtheiligen Eindruck, welchen ein 14 Jahre lang gegen Mess und Kutten fortgesetztes Schreien gemacht hat, aus ihren Gemüthern getilgt. Schritt für Schritt machten sie ihm jedes hoheitliche Recht streitig, und es musste mit selben eine Menge Rechtshändel führen, bis es wieder ruhig die landesherrlichen Befugsame ausüben und die gesetzliche Ordnung einführen konnte." Mit diesen Worten ist der Gang der toggenburgischen Geschichte im weiteren Verlaufe des 16. und 17. Jahrhunderts zutreffend angedeutet. Der kecke Schwung, der in der Zeit der kirchlichen Bewegung das Volk zu religiösen und politischen Thaten getrieben hatte, erlahmte. Mit störrischem Sinn und kochendem Unbehagen ertrug es, was nicht zu ändern war. Anfangs hatten sich die Toggenburger über die Haltung der Regierung in Glaubenssachen kaum zu beklagen. Wenn auch viele Gemeinden, besonders in dem Gebiete, das jetzt den Namen Alt-Toggenburg führt, zu dem „wahren, ungezweifelten, christlichen Glauben", wie die Ausdrücke im zweiten Landfrieden heissen, zurückkehrten, so geschah dies weniger auf Betreiben des Stiftes, als vielmehr unter dem Eindrucke des unerwarteten Sieges, der den katholischen Orten auf dem Schlachtfelde zugefallen war. Aber unter unduldsamen und gewaltthätigen Aebten, wie den Jesuitenzöglingen *Joachim Opser* (1577—1594) und *Bernhard Müller* (1594—1630) vermehrten sich die Eingriffe der Regierung in Glaubens- und Gewissensfreiheit der Unterthanen. Ein im Jahre 1588 erlassener fürstäbtischer Befehl stellte den im Lande niedergelassenen, d. h. nicht bürgerlich eingesessenen Reformirten die Alternative,

entweder auszuwandern, oder zum katholischen Glauben überzutreten. Daneben wurden die gemeinen Künste eines mönchischen Bekehrungseifers angewendet, um die Reihen der Protestanten zu lichten. „Deinen Beamten sollst du befehlen", liess 1593 Clemens VIII. dem Abte Joachim schreiben, „dass sie in allen Dingen den Katholiken den Vorzug geben und die Ketzer demüthigen", und die hohe Weisung wurde treu befolgt. Bei der Besetzung der einträglichen Stellen erhielten immer häufiger Katholiken und selbst Landesfremde den Vorzug. Charaktervolle Männer waren der Verfolgung ausgesetzt, so jener Dichter Johannes Grob von Flawil, der scharfsinnige und beredte Kämpfer für Licht und Wahrheit, der unter Abt *Gallus Alt* genöthigt wurde, ausserhalb seiner Heimat den seinen Kräften und Neigungen angemessenen Wirkungskreis zu suchen. Die äbtische Regierung erreichte durch diese Politik wenigstens das Eine, dass der Gegensatz zwischen der reformirten und der katholischen Bevölkerung immer wach erhalten blieb und dass ein einheitliches Zusammenwirken derselben in Fragen, die das Verhältniss zum Stift und die Beziehungen gegen aussen überhaupt betrafen, kaum zu befürchten war. Aber indem sie die katholische Minderheit gewann, vermehrte sie die Erbitterung der immer noch weit überwiegenden protestantischen Mehrheit, bis endlich der angehäufte Groll zu Anfang des vorigen Jahrhunderts einen neuen gewaltsamen Ausbruch fand, welcher wieder, wie der Kampf zur Reformationszeit, die bunte Mischung von religiösen und politischen Freiheitsbestrebungen zeigte und noch einmal vermöge der Beziehungen der Toggenburger und des Abtes zu einzelnen Orten der schweizerischen Eidgenossenschaft einen allgemeinen Bürgerkrieg in unserm Vaterlande herbeiführen sollte.

Den Anlass zum „Toggenburger Kriege" bot bekanntlich die Forderung des Abtes *Leodegar Bürgisser* (1696—1717) an die Gemeinde Wattwil, mit der Ausführung einer Strasse über den Hummelwald an die Grenze des Utznacher Gebietes den Anfang zu machen. Ohne Frage wäre die Eröffnung dieses Verkehrsweges für die Gemeinde von grossem Vortheil gewesen. Aber sei es, dass das Misstrauen in jener Zumuthung den Anfang zu neuen Frohndiensten sah, oder dass man von Zürich aus über die besonderen Absichten Leodegars und seines schlauen Ministers *Fidel v. Thurn* unterrichtet war, Absichten, welche darauf hinzielten, durch jene Strasse für den Fall eines eben damals von den katholischen Orten ernstlich in Betracht gezogenen Religionskrieges den innern Kantonen die Zufuhr vom Bodensee zu sichern und den Zürchern die Verbindung mit Glarus und Graubünden zu erschweren — genug, der Gehorsam wurde verweigert und in kurzer Zeit schoss der lang verhaltene Groll gegen die äbtische Regierung zu hellen Flammen auf. Der in der Geschichte des Landes wohl bewanderte und in allgemeiner Achtung stehende Landweibel *Josef Germann*, ein Katholik aus der Familie des Abtes Kilian, stellte sich an die Spitze der Bewegung. Die Toggenburger verlangten die alten Freibriefe einzusehen, und als der Landvogt die Schlüssel zum Archive nicht herausgab, brauchten sie Gewalt (1700). Nun glaubte der Abt mit harten Strafen einschreiten zu müssen, er verfällte schwere Geldbussen und liess Germann verhaften; aber seine Massregeln vermehrten nur die Spannung und trieben die Unterthanen zum Entschlusse, bei ihren alten, halbvergessenen Verbündeten unter den Eidgenossen Schutz zu suchen. Wirklich liessen sich Schwiz und Glarus im Juni 1703 herbei, das Landrecht vom Jahre 1440, bez. 1469, das sie mit dem Volk allein abgeschlossen hatten, zu erneuern, und die nach Wattwil berufene Landsgemeinde beschwor es trotz aller Protestationen des Abtes. Unterdessen mehrten sich die Beschwerden der Toggenburger gegen das Regiment Leodegars, nicht minder aber häuften sich die Klagen des Abtes gegen seine Unterthanen. Nachgeben und geschmeidiges Erwägen der Gründe eines Gegners war nicht eben die Art dieses Luzerners, und sein Minister, der sonst die Politik des Stiftes durch eine Reihe von Jahrzehnten in grossem Stile zu leiten verstand, unterstützte ihn bei dem starren Festhalten an dem überkommenen Masse der landesherrlichen Gewalt. Jede Einmischung der Städte Zürich und Bern, an die sich seine Unterthanen ebenfalls gewendet hatten, wies er als unbefugt zurück; jeden Vergleichsentwurf, den sie ihm gestützt auf ihre Mitwirkung bei früheren Verträgen vorlegen wollten, verwarf er. So schritten denn die Toggenburger im Vertrauen auf den zugesicherten Beistand jener Städte zur Selbsthülfe. Bereits hatten sie das Landes-

siegel und das Landesbanner in eigene Verwahrung genommen und angefangen die Ammannsstellen und Gerichte wieder nach ihrem Belieben zu besetzen. Jetzt, es war im März 1707, erneuerten sie auf einer Landsgemeinde jenen alten „Landeid", den, wie ihnen die Geschichtskundigen darthun konnten, ihre Vorfahren zum Schutze ihrer Freiheiten ohne Mitwirkung irgend eines fürstlichen Herren aufgestellt hatten. Sie wählten einen *Grossen* und einen *Kleinen Landrath,* eine *Regierungskommission* von 6 Mitgliedern und bestellten zwei *Gerichtshöfe;* mit einem Wort, sie organisirten sich als selbständiges Gemeinwesen, die äbtische Regierung hörte thatsächlich auf, man war auf einer ähnlichen Stufe angelangt, wie 177 Jahre zuvor zur Zeit der Reformation.

Aber in eben so unerfreulicher Weise wie damals entwickelten sich jetzt die Dinge im Toggenburg. Nachdem einmal die Bande des Gehorsams gegen den Landesfürsten aufgelöst waren, entbehrte doch auch die neue Volksregierung der nöthigen Autorität. Wohl wurde eine von dem inzwischen wieder in Freiheit gesetzten Josef Germann und dem gewandten Zürcher Advokaten *Hans Ulrich Nabholz* entworfene Verfassung von der Landsgemeinde gut geheissen, aber der Einzelne hielt sich in der That doch nur insoweit an ihre Bestimmungen als es ihm beliebte. Das Uebel wurde noch vermehrt durch den Gegensatz der beiden Religionsparteien, die beständig mit einander haderten, statt mit vereinter Kraft des Landes Wohl zu fördern. So geschah es, dass die Katholiken sich gegen die Beschlüsse des Landraths über freie Religionsübung auflehnten, indem bei solchen Neuerungen ihr Gottesdienst nicht ungehindert würde stattfinden können. Sie klagten dieselbe Behörde des Verrathes an, da sie das Land den Zürchern und Bernern unterworfen habe. Sie machten der Regierungskommission den Vorwurf der Herrschsucht und des Eigennutzes und wollten dreist behaupten, sie führe das Regiment weit strenger als je ein Landvogt es gethan. Als die Regierung im Februar 1712 dem Kloster die Einkünfte jeder Art, auf die es im Toggenburg Anspruch machen konnte, entzog, kündigten ihr die Katholiken im Unteramte den Gehorsam auf und kehrten fast ohne Ausnahme zur Sache des Abtes zurück. So war eine widerwärtige Anarchie eingetreten, welcher die Häupter des Landes rathlos gegenüber standen, als grössere Begebenheiten die allgemeine Aufmerksamkeit für kurze Zeit in Anspruch nahmen.

In den auswärtigen Beziehungen des Toggenburgs hatte sich nämlich inzwischen eine wichtige Wendung vollzogen. Schwiz, dem als Schirmort des Abtes die Bewegung vom Jahre 1707 doch zu weit ging und das eben so wenig wie die katholische Bevölkerung des Landes mit der verkündeten Religionsfreiheit der Protestanten einverstanden war, hatte sich von den Toggenburgern abgewendet, während um so entschiedener Bern und Zürich für sie eingetreten und darauf bedacht gewesen waren, den toggenburgischen Landhandel unversehens auf eidgenössisches Gebiet hinüberzuleiten. Hier hatten sich die alten religiösen und politischen Gegensätze geregt und im Verlaufe weniger Jahre zu solcher Schroffheit ausgebildet, dass im Frühjahr 1712 nicht nur zwischen dem Abte von St. Gallen und den die Sache der Toggenburger führenden Ständen Zürich und Bern, sondern hauptsächlich zwischen den 5 katholischen Orten der innern Schweiz und jenen zwei protestantischen Kantonen sich ein blutiger Krieg erhob. Die Städte benutzten die herrschende Anarchie im Toggenburg als Vorwand zur Eröffnung der Feindseligkeiten. Sie veranlassten die Toggenburger im April die Klöster Magdenau und St. Johann zu besetzen, nahmen dann unter Betheiligung derselben im Mai die alte Landschaft von Wil bis Rorschach, das Kloster St. Gallen selbst, sowie das Rheinthal ein und nöthigten den Abt zur Flucht über den Bodensee nach Neu-Ravensburg. Nicht minder glücklich waren ihre Waffen im Freien Amte gegenüber den dort eingerückten Truppen der 5 Orte. Nach zwei kurzen Feldzügen, aus welchen das Gefecht bei Bremgarten (26. Mai) und die Schlacht bei Vilmergen (25. Juli) als entscheidende Ereignisse hervorzuheben sind, mussten ihre Gegner am 11. August zu Aarau einen Frieden eingehen, der zur Auflösung des für die Reformirten so drückenden Landfriedens von 1531 und damit zur langerstrebten völligen Gleichstellung der beiden Konfessionen auch in den gemeinen Herrschaften führte.

Dieser in der Geschichte der Eidgenossenschaft bedeutsame und vor unbefangener Betrachtung erfreuliche Abschluss des „Zwölferkrieges“ sollte aber den Toggenburgern wieder nicht zu gute kommen. Wider alles Erwarten sahen sie sich von dem Frieden ausgeschlossen, d. h. ihr Verhältniss zum Abte von St. Gallen fand bei diesem Anlasse keine Erledigung, sondern Zürich und Bern behielten sich die künftige Beilegung der zwischen beiden Theilen obwaltenden Streitigkeiten vor.

Man kann es den Toggenburgern nicht verdenken, wenn sie diesen Ausschluss als eine bittere Enttäuschung empfanden; aber er war eben so sehr das Resultat der Zürcher und Berner Politik als ihrer eigenen Verschuldung. Jenen beiden aristokratischen Orten war es von Anfang an weniger um die Befreiung des Volkes, als vielmehr um die Schwächung der äbtischen Macht und die dauernde Begründung ihres Einflusses in der östlichen Schweiz zu thun. Die demokratische Bewegung im Toggenburg unterstützten sie nur so weit sie ihren Zwecken dienlich schien und verhielten sich ihr gegenüber um so gleichgültiger und rücksichtsloser, je näher sie ihren eigenen Zielen rückten. Der erwähnte Hans Ulrich Nabholz, der als zürcherischer Agent schon 1708 ins Toggenburg gekommen war und die Leute damals zu energischem Vorgehen gegen die äbtische Regierung ermuntert hatte, verwies ihnen vier Jahre später die „Impertinenz“, auf einmal „grosse Potentaten“ sein zu wollen. Als nach der Besetzung der alten Landschaft hier der Plan auftauchte, mit Utznach, Gaster und dem Gebiete von Rorschach bis Wil eine souveräne Republik zu gründen, mahnte er die Toggenburger, wie er schreibt, „treulich“ von solch frechem Vorhaben ab. Als toggenburgische Abgeordnete bald nachher auf einem Kongresse zu Aarau erschienen, um für ihre Freiheit die Garantie der eidgenössischen Orte nachzusuchen, machte ihnen derselbe Agent die höhnische Bemerkung (und sie scheint der nackte Ausdruck der in Zürich und Bern herrschenden Gesinnung gewesen zu sein): man habe mehr als genug Demokratien in der Schweiz und werde keine neue pflanzen! — Aber freilich, wie wenig war anderseits das Verhalten der Toggenburger in dieser Periode äusserer Unabhängigkeit geeignet, ihren Nachbarn, Freunden oder Feinden, Achtung vor ihrer politischen Befähigung einzuflössen! Da zeigte sich unseliger Zwiespalt zwischen den Konfessionen, kleinliches Gezänk der politischen Parteien, fortgesetzte Unbotmässigkeit gegenüber den selbstgewählten Behörden, Umgehung der aufgestellten Gesetze, und endlich als Resultat dieser Wirren jene schwankende Unentschlossenheit, die sich hinter zahllosen papiernen Akten versteckte und vom Jahre 1707 an nur selten ein thatkräftiges Handeln aufkommen liess. Ihre Haltung beim Ausbruche des Krieges, wo Nabholz mit Mühe ein paar hundert Mann zusammenbrachte, während rohe Schaaren in den eingenommenen Klöstern plünderten und schwelgten, war eben so kläglich, als ihr Benehmen im weitern Verlaufe des Krieges feig und würdelos. Dies Alles erregte in Bern und Zürich den tiefsten Widerwillen und die Ueberzeugung, dass die Toggenburger nicht im Stande seien, sich selbst zu regieren, oder, wie man auf einer Konferenz schon gegen Ende des Jahres 1712 ungescheut es aussprach, „dass sie nicht ohne einen Herren werden sein können“.

Wirklich liess sich nach Beendigung des Krieges Alles für die Wiederherstellung des Abtes an, und es fragte sich nur, ob Leodegar den Toggenburgern in humaner Rücksicht auf die veränderte Zeit und den thatsächlichen Bestand der Dinge einige Zugeständnisse machen würde. Die Unterhandlungen wurden zuerst in St. Gallen, dann im Mai 1713 zu Baden durch Präliminarpunkte eingeleitet und nach Beseitigung verschiedener Schwierigkeiten in Rorschach zu vorläufigem Abschlusse gebracht, indem man sich zu einem billigen Frieden vereinigte, der unter Ratifikationsvorbehalt von den Gesandten der beiden Städte und des Abtes am 24. März 1714 unterzeichnet ward. Aber Leodegar verwarf den Frieden. Er hoffte auf die Hülfe von Oesterreich, das seit zehn Jahren nicht müde geworden war, ihn in seinem Widerstande zu ermuntern und das nach voraussichtlich bald erfolgendem Abschlusse seines Krieges mit Frankreich an die Stelle leerer Versprechungen nachdrückliche Unterstützung treten lassen konnte. Zudem war sein Starrsinn ungebeugt. Schon 1704 hatte er einmal in sein Tagebuch geschrieben: „Besser ist's die Extrema über sich ergehen zu lassen, als etwas thun, was nicht zu verantworten ist.“ Als nun die Zürcher

während der Unterhandlungen in Rorschach einen schmalen Strich der äbtischen Landschaft forderten, um eine unmittelbare Verbindung zwischen der Stadt St. Gallen und Appenzell-Ausserrhoden herzustellen, betheuerte er, „dass er eher im Exil verfaulen und lieber seine Kapitularen mit dem Bettelstabe in der Hand in die Welt, bis sich Gott ihrer erbarmen würde, ausschicken, als sich durch Annahme dieses Punktes eine Schandsäule errichten wolle". Nach einer Aeusserung, die uns in Fidel von Thurns politischen Betrachtungen überliefert ist, erwartete er mit seinen Geistlichen „fest, mit vollem Schadenersatze in den vorigen Besitzstand eingesetzt zu werden, wenn auch darüber die ganze Welt in Brand gerathen würde". Und da auch der Papst auf ein von Neu-Ravensburg aus erhaltenes Schreiben sich in den stärksten Formen gegen den Rorschacher Vertrag aussprach („wenn dieser Traktat auch in der Hölle ausgeheckt worden wäre", bemerkte Clemens XI. in dem bezüglichen Breve, „er könnte nicht ungerechter und gefährlicher sein"), so mussten Zürich und Bern vorerst auf jeden Ausgleich verzichten. Sie behielten die alte Landschaft fortwährend in eigener Verwaltung; unter ihrer Aufsicht regierten die Toggenburger sich selbst, so gut es bei den nie ruhenden inneren Streitigkeiten gehen mochte. In unerquicklicher Weise zog sich das Pacifikationsgeschäft durch die folgenden Jahre hin. Wohl machte es grossen Eindruck auf die beiden Orte, als im März 1716 sogar König Georg I. von Grossbritannien unter Hinweisung auf die Nothwendigkeit einer Milderung des Rorschacher Vertrages seine guten Dienste antrug, und sie liessen es an entgegenkommenden Schritten nicht fehlen. Aber erst als der alte Leodegar im November 1717 seine Augen für immer geschlossen hatte und als in der Person des Unterdekans *Josef von Rudolfi* ein Abt von versöhnlichem Sinne erhoben war, erschien der Weg zu vollständigem Abschluss geebnet. Zürich allein machte noch einige Schwierigkeiten, indem es den Toggenburgern das Appellationsgericht und das Mannschaftsrecht, d. i. die freie Verfügung über die Truppenmacht retten und sich einen ähnlichen Einfluss in den protestantisch-kirchlichen Angelegenheiten des Landes sichern wollte, wie es ihn thatsächlich im Rheinthal ausübte. Als sich darüber die Unterhandlungen neuerdings zu zerschlagen drohten, liess der Kaiser andeuten, dass er nach glücklicher Beendigung des Türkenkrieges entschiedene Massregeln zu ergreifen geneigt sei. Das stimmte auch Zürich nachgibiger, und da der Abt einwilligte, die schwierige Frage über das Mannschaftsrecht vorerst unerledigt zu lassen und die beiden Städte weder über den Aarauer Frieden noch über das zwischen Schwiz und den Toggenburgern bestehende Landrecht zu behelligen, so konnte endlich am 15. Juni 1718 zu Baden der Frieden unterzeichnet werden. Durch denselben erhielt der Fürstabt von St. Gallen alle seine früheren Besitzungen zurück und wurde als „natürlicher Landesherr" im Toggenburg anerkannt, „jedoch so", wie es gleich im ersten Artikel heisst, „dass die toggenburgischen Landleute bei allen ihren habenden Freiheiten und Rechtsamen beständig und ungehindert verbleiben". Demgemäss erhielten sie einen erheblichen Antheil an der Landesverwaltung und der Rechtspflege. Es wurde ihnen zugestanden: ein eigener, durch die Gemeinden gewählter Landrath; die Wahl der Hälfte des Appellationsgerichtes für Civilsachen (über Criminalfälle urtheilte das allein vom Fürsten bestellte Landgericht); die Besetzung aller Gerichte mit Landleuten, wogegen der Abt den Landvogt, den er wieder aufzustellen das Recht erhielt, nach seinem Belieben auswählen durfte; die Unabsetzbarkeit der Richter; freier Salzhandel; Schutz gegen Zoll- und Weggeldbelästigung; freie Religionsübung für die Reformirten wie für die Katholiken; für erstere ein eigenes Ehegericht, auch das Recht freier Pfarrwahl unter Vorbehalt fürstlicher Bestätigung; endlich Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Fürst und Volk über die Anwendung dieses Friedensvertrages durch ein zu gleichen Sätzen aus 6 eidgenössischen Orten bestelltes Schiedsgericht. Den alten „Landeid" und das Landrecht mit Schwiz und Glarus durften sie erneuern.

Die Toggenburger, die in der Zerrüttung der vergangenen Jahre selbst das Bedürfniss nach einem „Meister" empfunden hatten, gaben sich mit diesen Zugeständnissen für einmal zufrieden und fügten sich der Neuordnung der Dinge ohne Widerstand. Der bisherige Landrath und die Regierungskommission wurden aufgelöst, schnell leiteten Abgeordnete von Zürich die Huldigung ein, so dass Abt Josef schon am 13. September zur Entgegennahme derselben in Wattwil erscheinen konnte. Da waren auf der bekannten

Pfaffenwiese die Landleute in grosser Zahl versammelt. Sie beschworen zuerst den Landeid, dann trat der Abt auf. Nachdem ein fürstlicher Beamter die Friedensurkunde vorgelesen hatte, beglückwünschte der Obmann des neuerwählten Landrathes, Josef Germann, den Landesherrn und versprach ihm im Namen des Landes Treue und Gehorsam, worauf der Abt das Volk hinwieder seines Wohlwollens und der genauen Beobachtung der Friedensartikel versicherte. Dann wurde der vorgesprochene Huldigungseid von der ganzen Gemeinde beschworen und der vom Abte bezeichnete Hofkanzler Josef Püntiner als Landvogt ausgerufen. „Alles ist in bester Anständigkeit, Ruhe und Stille zugegangen", sagt Hans Jakob Ambühl, der fleissige Toggenburger Chronist des vorigen Jahrhunderts, „und flattirten sich die toggenburgischen Landleute um so mehr einer gerechten, billigen, fried- und freiheitmässigen Regierung, zumalen da Ihre fürstlichen Gnaden in höchster Person so viel trostliche Versicherungen von sich gegeben und sich zum öfteren haben verlauten lassen, wie Sie nimmer zugeben wollten, dass den Landleuten im geringsten etwas wider Frieden und Freiheit widerfahren sollte". Vier Wochen später zog der geschmeidige Nachfolger des starrköpfigen Mönches aus Luzern unter grossen Ehrenbezeugungen der Stadt St. Gallen wieder in das durch den Krieg arg mitgenommene Kloster ein, ohne sich darüber zu bekümmern, dass der Papst jenen „den Protestanten so günstigen Frieden" für nichtig erklärte.

So endete der zweite Befreiungsversuch der Toggenburger.

III.

Wieder war eine Zeit der Aufregung und des Kampfes für die Toggenburger vorbei. Manche ihrer Wünsche hatten sich erfüllt, aber auch manche Hoffnung war getäuscht worden, und wenn gleich für den Augenblick die grosse Mehrheit des Volkes nach den langen, zersetzenden Wirren den neugeordneten Zustand geduldig hinnahm, so hinterliessen doch die Ereignisse eine tiefe Missstimmung, die sich unaufhörlich im weitern Verlaufe des 18. Jahrhunderts äusserte. Die durch den Badener Frieden eingeleitete Staatsordnung war ein zwitterhaftes Ding. Man hatte sich zwar bemüht, den einzelnen Artikeln des Vertrages eine klare Fassung zu geben, aber in der Praxis konnten Streitigkeiten über die Grenzen der beiderseitigen Befugnisse nicht ausbleiben. Der Landrath, als berufener Wächter über die alten Rechte, gab manchen Punkten eine von der Ansicht des Fürstabts abweichende Auslegung. Die halben Zugeständnisse verschärften das Verlangen nach vollem Genuss. Neue Ansprüche wurden hervorgezogen, neue Klagen tauchten auf, so dass die äbtische Regierung bei der Ausübung ihrer Herrschaft auf unabsehbare Hindernisse stiess. Zu den heftigsten Unruhen aber führte die unentschieden gelassene Frage über das Mannschaftsrecht. Einige gewissenlose Demagogen (Rüdlinger und Keller) bemächtigten sich derselben zur Förderung persönlicher Interessen und wurden, als ihre unedlen Absichten zu Tage traten, die Opfer einer grässlichen Volksjustiz. Erst unter Abt *Cölestin Gugger* im Jahre 1755, nachdem eine Anzahl angesehener Männer von Wattwil energisch ihre Stimmen gegen die unaufhörlichen Wühlereien erhoben und die Leidenschaften sich wieder einigermassen gelegt hatten, kam durch die Vermittlung Zürichs und Berns unter Umgehung jenes Artikels, der die Entscheidung solcher Streitigkeiten sechs eidgenössischen Orten überwies, ein Vergleich zu Stande. Durch denselben wurde wenigstens festgesetzt, *wie* das Mannschaftsrecht auszuüben sei, indem der Fürst das Recht erhielt, die Toggenburger zum Schutze seiner Person und seiner Lande, zur Vertheidigung der Eidgenossenschaft und zur Bewachung der Grenze aufzubieten, während er sich mit dem Volke in die Militärverwaltung theilen musste. Landsgemeinden wurden nur für die Huldigung und die allfällige Erneuerung des Landrechtes mit Schwiz und Glarus gestattet. Eine nachträgliche Verordnung der beiden Stände im Jahre 1759 über eine grosse Zahl von Verwaltungs-

und Vollziehungsfragen und schliesslich die Bestrafung mehrerer unruhiger Köpfe machten dem unseligen Zwist ein Ende.

Nun folgten einige Jahrzehnte der Ruhe, in denen friedlicher Erwerb gedeihen konnte. Die schon in den Dreissiger Jahren vom Zürchersee aus eingeführte Baumwollenindustrie fand rasche Verbreitung. Durch die neue Landstrasse, die der Fürstabt *Beda Angehrn* 1784 bis 1786 thalauf anlegen liess, wurde der Verkehr erleichtert. Mit dem zunehmenden Wohlstand verfeinerten sich die Sitten. Die im ganzen milde und wohlwollende Herrschaft der Aebte Cölestin und Beda beschwichtigte den durch die Rücksichtslosigkeit so manches früheren Prälaten grossgezogenen Geist der Widerspenstigkeit. Jener verständig berechnende Sinn brach sich Bahn, der schon das alte einheimische Grafengeschlecht ausgezeichnet hat und der noch heute als das eigentliche Wesen der Bewohner der toggenburgischen Landschaften erscheint.

Aber immer noch galt es, nach dem Ausdrucke des Landvogtes Karl Müller-Friedberg, als ein schweres Stück Arbeit, das Toggenburg zu regieren, und es bedurfte nur eines äussern Anstosses, um die für kurze Zeit zurückgedrängten, in der Tiefe schlummernden Unabhängigkeitsgelüste unwiderstehlich an die Oberfläche zu treiben. Diesen Anstoss gab zu Ende des vorigen Jahrhunderts die französische Revolution, in welcher die in England ausgebildeten Ideen der Volkssouveränetät und der Gleichberechtigung aller Staatsangehörigen bei gleicher Verpflichtung zum ersten Male auf dem Continent zu gewaltigem Ausdruck und zu praktischer Anwendung kamen. Nachdem die revolutionäre Bewegung in Frankreich ihren Sieg und ihre Ausschreitungen gefeiert hatte, fing sie an auf die Nachbarländer einzuwirken und die bisherigen staatlichen Ordnungen in ihrem innersten Bestande zu erschüttern. In der Schweiz fand sie einen vorbereiteten Boden. Bis in die entlegensten Alpenthäler drangen die republikanischen Schlagwörter von Freiheit und Gleichheit und weckten allüberall bei den Unterthanen die Sehnsucht nach Unabhängigkeit. Hatten sich diese bisher mit einem erträglichen Lose zufrieden gegeben, so wollten sie jetzt völlig frei sein und ihre Angelegenheiten selbst verwalten, ohne Vormundschaft von Fürsten oder souveränen Herrenorten. Sie fühlten sich stark und reif genug, von den Rechten Gebrauch zu machen, die nun als ewige, unveräusserliche Menschenrechte bezeichnet wurden.

In der allgemeinen Bewegung blieben die Unterthanen des Klosters St. Gallen nicht zurück. Zuerst erhoben sich, vom Jahre 1795 an, die unmittelbaren Gotteshausleute in der alten Landschaft und ruhten nicht, bis ihnen die öffentliche Gewalt in die Hand gegeben war. Kein Wunder, dass es auch bald im Toggenburg gährte! Weder die humane Herrschaft des Abtes Beda, noch das schroff zufahrende Regiment seines Nachfolgers *Pankraz Vorster* mochten hier verfangen, Alles drängte zu rascher Entscheidung. Noch im Jahre 1794 hatte ein Toggenburger öffentlich das hohe Glück gerühmt, dessen sich das Land erfreue und auf die weise Staatsordnung hingewiesen, die eines Jeden Recht und Freiheit schütze. Trotzdem mehrten sich die Klagen von Tag zu Tag, und die erwachende Leidenschaftlichkeit fand auf Volksversammlungen immer neue Nahrung. Als dann am 27. Januar 1798 St. Johann und viele andere Gemeinden Freiheitsbäume errichteten, als Mogelsberg, Oberglatt, Hemberg und Peterzell sich von der äbtischen Herrschaft lossagten, da fand es der Landrath an der Zeit, eine Landsgemeinde einzuberufen. Am 29. Januar, drei Tage nach dem Einmarsch der Franzosen in die Waat, erklärte diese die Unabhängigkeit des Landes Toggenburg. Der oben erwähnte letzte Landvogt Karl Müller-Friedberg fertigte, nachdem er, seinem Ausdrucke gemäss, sich in den Stand gesetzt hatte diesen Schritt verantworten zu können, eine Resignationsurkunde aus, in welcher er „provisorisch die landeshoheitliche Verwaltung der Grafschaft Toggenburg“ unter gewissen Vorbehalten dem Landrathe übertrug. Mit dem Bürgerrecht von Lichtensteig beschenkt, verliess er nach freundlichem Abschied unter dem Schatten eines Freiheitsbaums das Land, das nun von der Regierung des Fürstabtes von St. Gallen völlig frei war. Durch besondere Urkunde der Konventualen, ausgestellt am 10. Februar, wurde seine Unabhängigkeit bestätigt.

Zum dritten Male hatten die Toggenburger ihr Ziel erreicht. Aber wenn sie früher immer wieder durch eigene Schuld und äussere Einwirkungen von dem kaum errungenen Besitze verdrängt worden waren, so sollte jetzt die Gunst der Zeiten ihrer Freiheit Dauer verleihen, wenn auch nicht eben in der von ihnen angestrebten Form.

Als es sich zunächst um die Organisirung der jungen Republik und um die Wahl der in kurzem Verfassungsentwurfe vorgesehenen neuen Behörden handelte, trat noch einmal das alte hässliche Misstrauen zwischen den religiösen Parteien hervor, so sehr, dass nach erfolglosen Verständigungsversuchen die beiden Konfessionen im März zu gesönderten staatlichen Einrichtungen schritten. Auf Landsgemeinden zu Wattwil und zu Bütschwil wählten Reformirte und Katholiken getrennt ihren Landammann und ihre demokratische Regierung. Da konnte man es wahrlich nicht bedauern, dass nach dem Machtgebote der in der Schweiz vordringenden Franzosen auch der Doppelfreistaat Toggenburg das Schicksal der andern auf dem Gebiete des heutigen Kantons St. Gallen entstandenen kleinen Republiken theilen und sich nach kurzem Bestande den einheitlichen Ordnungen fügen musste, die die helvetische Verfassung für alle Gebiete der alten Eidgenossenschaft vorschrieb.

Allerdings, auch die Helvetik hatte keine Dauer, indem sie zu dem frühern so unendlich zertheilten Staatenbunde in allzu schroffem Gegensatze stand. Aber aus jenen unnatürlichen Verhältnissen erhoben sich nach längeren Kämpfen allmälig lebenskräftige Bildungen. Die Schweiz wurde in einen Bundesstaat mit gleichberechtigten Kantonen umgewandelt, neben welchen Unterthanenländer keinen Raum mehr fanden. So tauchte im Jahre 1803 auch das *Toggenburg* wieder auf, *als freier Bestandtheil des neugeschaffenen Kantons St. Gallen und durch ihn der verjüngten Eidgenossenschaft.*

Vergebens protestirte Abt Pankraz gegen das Geschehene; vergebens bemühte er sich Jahrzehnte lang, seine Herrschaft oder wenigstens sein Kloster wieder herzustellen — seine Stimme verhallte machtlos vor den unabweisbaren und berechtigten Forderungen einer neuen Zeit.

Beilage.

Bannerbrief vom 24. Juli 1512.

Wir Matthäus, aus göttlicher Barmherzigkeit Kardinal des Titels der heiligen Potentiana, Priester von Sitten, Legat unsers allerheiligsten Herrn des Papstes und des römischen Stuhls in Deutschland, in der Lombardei und überall in Italien, wohin wir gelangen mögen, wünschen unsern Geliebten in Christus, den Landleuten und Bewohnern der Grafschaft Toggenburg, im Konstanzer Bisthum, in der Mainzer Diözese, ewiges Heil in dem Herrn. Da Ihr neulich mit den andern Eidgenossen der römischen Kirche zu Hülfe gekommen seid, um ihre Einheit und des apostolischen Stuhles Freiheit zu bewahren, und da Ihr derselben erheblichen Beistand geleistet habt, so erachten wir es als billig, ja gerecht, dass der erwähnte römische Stuhl Euch mit augenfälliger Bezeichnung Eurer Vortrefflichkeit schmücke und ziere und mit seinem besondern Wohlwollen umfange. Demgemäss haben wir, in Anbetracht Eurer ruhmwürdigen Thaten, nach der Weise unserer Vorfahren und kraft der uns übertragenen apostolischen Autorität Euch und allen Euren Nachkommen für ewige Zeiten gestattet, in Euren Fahnen und Bannern neben Euren gewöhnlichen Wappen und Abzeichen das Bild des heiligen Sebastian und zwei rothe Schlüssel nach Art und Weise der römischen Kirche, frei und offen zu führen und zu gebrauchen, und wir gewähren dies als ein besonderes Gnadengeschenk, ohne Rücksicht auf andere apostolische Satzungen und Verordnungen, oder irgend welche Bestimmungen, die dem entgegenstehen könnten.

Gegeben zu Alessandria, im Jahre der Menschwerdung unsers Herrn 1512, am 24. Juli, im neunten Regierungsjahre des Papstes Julius II.

Das lateinische Original dieses Bannerbriefes aufzufinden, ist uns nicht gelungen. Dafür sind wir in der erwähnten Ambühl'schen Chronik (1. Bd.) und in einem handschriftlichen Sammelbande des Stiftsarchives (F 1431) den übereinstimmenden Abschriften einer deutschen Uebersetzung begegnet, die zufolge der beigefügten Notiz am 26. August 1596 von dem fürstlich St. Gallischen Kanzler Dr. Georg Jonas nach dem Wunsche des toggenburgischen Bannerherrn und Landschreibers Heinrich Fuchs zu Wil auf der Pfalz angefertigt worden ist. Auf ihr und auf der Vergleichung mit den Briefen, die andern eidgenössischen Orten und Zugewandten nach demselben Formular gleichzeitig ausgestellt worden sind, beruht die oben gegebene Uebertragung. — Diese Urkunde erscheint uns auch als die einzig authentische. Wenn nämlich in den angeführten Werken noch ein zweiter Bannerbrief mitgetheilt wird, nach welchem den Toggenburgern «auf das unterthänig Supliciren Hansen ab der Wies, ihres Volks in selbigem glückhaftem Zug gewesten Hauptmanns» gestattet worden wäre, neben den rothen Schlüsseln und dem Bilde des heil. Sebastian auch das Bild des gegeisselten Heilandes in ihrem Banner zu führen, so will es uns, abgesehen von der hinter solchen Angaben zurückbleibenden Darstellung auf der vorhandenen Fahne, bedünken, dass dieser Brief eine nichtoffizielle Nachbildung sei, die den Zweck hatte, den Namen und das Verdienst des toggenburgischen Führers auf dem Pavierzuge hervorzuheben. Dabei ist allerdings nicht unerwähnt zu lassen, dass auf einem Glasgemälde aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts (gegenwärtig in der Sammlung des historischen Vereins) neben dem Toggenburger Wappen wirklich beide Bilder nach Massgabe dieses zweiten Bannerbriefes, rechts der heil. Sebastian, links die Geisselung, erscheinen, wie denn auch in den Geschichtsbüchern bis herab auf Karl Wegelins vortreffliche Geschichte der Landschaft Toggenburg mit Vorliebe diese zweite Fassung Aufnahme gefunden hat. — Was nun die in unserm Neujahrsblatt abgebildete, oben S. 4 erwähnte Fahne betrifft, so ist sie ein Prachtstück und gehört ohne Frage zu den schönsten und best erhaltenen Bannern aus der Zeit der Mailänder Feldzüge. Sie ist aus drei Streifen zusammengenäht und hat eine Höhe von 1,83$^{m.}$ und eine Breite von 1,71$^{m.}$ Der Damast zeigt ein reiches und scharf markirtes Ornament; leichte Fransen finden sich an den drei freien Seiten. Die Bilder sind offenbar von einem fremden Maler aufgetragen, was schon aus der freien, von der herkömmlichen Form abweichenden Behandlung des Wappenthiers hervorgeht. Die Figur des heil. Sebastian verräth in ihrer korrekten, ausdrucksvollen Zeichnung und in ihrem feinen Kolorit einen italienischen Künstler der Renaissance-Zeit.

D—r.

Vom *historischen Verein in St. Gallen* sind ferner folgende **Neujahrsblätter** herausgegeben worden und durch alle Buchhandlungen, per Heft broschirt für 12 Ngr., 40 kr., 1 Fr. 20 Ct. zu beziehen:

Aus der Urzeit des Schweizerlandes. Mit 3 Tafeln.

Die Schweiz unter den Römern. Mit 2 Tafeln.

Das Kloster St. Gallen. I. II. Mit 3 Tafeln.

Die Grafen von Toggenburg. Mit 1 Tafel.

Zwei St. Gallische Minnesänger. I. Ulrich von Singenberg, der Truchsess. II. Konrad von Landegg, der Schenk. Mit einer Abbildung.

Das alte St. Gallen. Mit Plan.

Die Feldnonnen bei St. Leonhard. Mit 1 Tafel.

St. Gallen vor hundert Jahren. Mit 1 Tafel.

Neue Folge, à 16 Ngr., 56 kr., 1 Fr. 80 Ct.

1870. **Die Entstehung des Kantons St. Gallen.** Mit 1 Karte.

1871. **Jacob Laurenz Custer,** helvetischer Finanzminister, Kantons- und Erziehungsrath und Wohlthäter des Rheinthals.

1872. **Erlebnisse eines St. Gallischen Freiwilligen der Loire-Armee** im Winter 1870. Mit 1 Karte.

1873. **Joachim von Watt als Geschichtschreiber.** Mit 1 Tafel.

1874. **P. Ildefons von Arx,** der Geschichtschreiber des Kantons St. Gallen. Mit 1 Tafel.